

**Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG**

Präambel

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Liberalisierung des deutschen und europäischen Energieversorgungsmarktes sind die Große Kreisstadt Schwetzingen, die Stadtwerke Heidelberg AG, die MVV Energie AG sowie die EnBW Regional AG übereingekommen, eine strategische Partnerschaft einzugehen. Zu diesem Zweck haben sie am 21. Juli 2006 - 4 UR 1182/06 des Notariats Schwetzingen - einen Konsortialvertrag abgeschlossen, der neben diesem Vertrag auch während dessen Laufzeit zwischen den Vertragspartnern unter Einbeziehung dieses Vertrages gelten soll. Soweit gesetzlich zulässig ergänzt der Konsortialvertrag diesen Vertrag bzw. soll zu dessen Auslegung herangezogen werden.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwetzingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Energie, Wasser und Wärme, der Handel mit Energie, die Planung, Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb

von Kommunikationsanlagen und -netzen sowie die Erbringung von Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Infrastrukturdienstleistungen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit die §§ 102 ff. GemO nicht entgegenstehen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen gleichartigen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen oder solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, soweit sich dies auf den in Abs. 1 bezeichneten Gegenstand bezieht und diesen fördert.

§ 3

Gesellschafter und ihre Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Firma Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Verwaltungs-GmbH“ genannt) mit Sitz in Schwetzingen. Die Verwaltungs-GmbH leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.

- (2) Kommanditisten sind

- a) Die Große Kreisstadt Schwetzingen (Eigenbetrieb Bellamar)
(vorm. Eigenbetrieb Stadtwerke Schwetzingen)
mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von € 5.992.000,00
= 59,92 % des Kommanditkapitals
- b) die Stadtwerke Heidelberg GmbH, Heidelberg
mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von € 2.008.000,00
= 20,08 % des Kommanditkapitals
- c) die MVV Energie AG, Mannheim
mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von € 1.000.000,00
= 10 % des Kommanditkapitals

- d) die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (früher: EnBW Regional AG), Stuttgart
mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von € 1.000.000,00
= 10 % des Kommanditkapitals

Summe des Kommanditkapitals € 10.000.000,00.

Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

- (3) Jeder Kommanditist muss am Kapital der Verwaltungs-GmbH in dem Verhältnis beteiligt sein, wie es sich in Annäherung an das Stimmrechtsverhältnis in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ergibt. Jeder der Kommanditisten verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Kommanditisten, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

§ 4

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Kapitalverlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt. Für die Verwaltungs-GmbH wird ein Verrechnungskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto werden lediglich die festen Kapitaleinlagen (Kommanditeinlagen) gebucht. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (3) Auf dem Kapitalverlustkonto werden die auf den Kommanditisten entfallenden Verlustanteile sowie nicht entnahmefähige Gewinnanteile gebucht. Gewinne der Gesellschaft werden zunächst zum Ausgleich der vorgetragenen Verlustanteile auf den Kapitalverlustkonten verwandt.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht, soweit sie nicht zum Ausgleich von Kapitalverlustkonten benötigt werden oder auf Rücklagenkonten zu buchen sind, sowie Entnahmen und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten.

- (5) Die Kapitalverlustkonten werden im Soll und Haben unverzinslich geführt. Die Verrechnungskonten werden im Soll und Haben mit 2 % über dem Basiszinssatz verzinst. Die Zinsen auf den Verrechnungskonten stellen im Verhältnis unter den Gesellschaftern Aufwand bzw. Ertrag dar.
- (6) Auf dem Rücklagenkonto werden die seitens der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 90,1 % der abgegebenen Stimmen beschlossenen Rücklagen gebucht. Das Rücklagenkonto wird nicht verzinst. Guthaben auf dem Rücklagenkonto werden wie Pflichteinlagen behandelt. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 90,1 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben vom Rücklagenkonto auf die Verrechnungskonten umgebucht und somit entnahmefähig werden.

II.

Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Verwaltungs-GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Verwaltungs-GmbH hat jeweils einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr incl. einer fünfjährigen Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die identisch mit der Geschäftsführer-Geschäftsordnung der Verwaltungs-GmbH ist. In dieser werden insbesondere auch für die in § 7 Abs. 3 genannten Geschäfte Höchstbeträge festgesetzt, bei deren Übersteigen für das Geschäft die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6

Aufsichtsrat, Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Verwaltungs-GmbH. Folglich gilt die Entsendung als Mitglied des Aufsichtsrats der Verwaltungs-GmbH gleichzeitig auch als Entsendung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft und umgekehrt. Für den Aufsichtsrat findet entsprechend § 52 GmbHG Anwendung soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Die Gesellschafter entsenden folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat:
- a) Stadt Schwetzingen: 6 Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwetzingen
 - b) Stadtwerke Heidelberg GmbH: 3 Mitglieder
 - c) MVV Energie AG: 1 Mitglied
 - d) EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH: 1 Mitglied
- Die Gesellschafter sind berechtigt, die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder jederzeit zu widerrufen. Die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch den jeweiligen entsendenden Gesellschafter. Als Mitglieder des Aufsichtsrats können auch Personen entsandt werden, die nicht aus dem kommunalen Selbstverwaltungsbereich kommen, sofern diese die entsprechende energiewirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Kompetenz haben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte weiter.
- (3) Die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode (§ 30 Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Dies gilt auch für Mitglieder, die nicht aus dem kommunalen Selbstverwaltungsbereich kommen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen. Dieser informiert die Gesellschaft.

- (5) Bei wichtigem Anlass ist die fristlose Niederlegung des Mandates möglich. Legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so hat er dies der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft anzuzeigen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch das zuständige Organ des jeweiligen Gesellschafters entsendet.
- (6) Mit dem Widerruf der Entsendung, der Niederlegung des Amtes oder dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats endet automatisch auch das Amt als Aufsichtsratsmitglied bei der Komplementärin.
- (7) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, für eine ordentliche Protokollführung sorgt und als Sprecher für den Aufsichtsrat auftritt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter. Den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwetzingen als Vertreter des Gesellschafters Stadt Schwetzingen. Die Stellvertretung übernimmt ein von der Stadtwerke Heidelberg GmbH benannter Vertreter des Gesellschafters Stadtwerke Heidelberg GmbH.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzung schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder per Telefax ein. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (9) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ein persönliches Mandat und kann nicht delegiert werden.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtszeit und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Schweigepflicht wird nicht dadurch verletzt, dass von der Stadt Schwetzingen gem. Abs. 2 a) entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates an die Stadt Schwetzingen Informationen weitergeben, soweit dies für die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes im Rahmen des § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg notwendig ist.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 7

Beschlussfassung, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat neben den ihm in diesem Gesellschaftsvertrag unter §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 3, 9 Abs. 6 zugewiesenen Aufgaben und Rechten die durch die Verwaltungs-GmbH ausgeübte Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Anlagen und Rechte einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Verwaltungs-GmbH sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen, sowie auf Aufforderungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat muss von der Verwaltungs-GmbH Auskunft an den gesamten Aufsichtsrat zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht und der Aufsichtsrat dieses Begehren nicht mit einfacher Mehrheit verweigert. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung der Verwaltungs-GmbH den Aufsichtsrat im Rahmen eines Quartalsberichts über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen, Änderungen der Tarife und Preise und den aktuellen Stand wichtiger Bau- und Investitionsmaßnahmen zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 90 AktG entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (3) Folgende Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen insbesondere der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan (Wirtschaftsplan),
 - Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kapitalerhöhungen,
 - Abschluss, Kündigung und Änderung von Wegenutzungsverträgen,
 - Festlegung der geschäftspolitischen Grundsätze beim Energieeinkauf und -verkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,
 - Festlegung von Wärme- und Wasserversorgungstarifen,

- Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen, sowie Verschiebungen innerhalb des Wirtschaftsplans, sofern diese eine in der Geschäftsordnung festgelegte Größenordnung überschreiten,
- Abschluss von Leasingverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen,
- Aufnahme und Gewährung von Krediten mit Laufzeit von mehr als einem Jahr oder soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bereits freigegeben sind und bei der Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit einer kürzeren Laufzeit soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,
- Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerung von Anlagegegenständen, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bereits freigegeben sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, wobei die hierfür maßgebliche Streitwerthöhe in der Geschäftsordnung festzulegen ist,
- Abschluss von Verträgen, soweit sie im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen; die jeweiligen Aufsichtsratsvertretungen der Stadtwerke Heidelberg GmbH, MVV Energie AG bzw. EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sind ohne Stimmrecht, soweit ein Vertragsangebot von ihr selbst bzw. von einem mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen behandelt wird.

Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu bestimmten Geschäften allgemein oder für den Einzelfall im Voraus erteilen. Er kann weitere Handlungen bestimmen, die die Verwaltungs-GmbH nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist (Eilentscheidung) oder wenn der Aufsichtsrat eine ausdrückliche Ermächtigung schriftlich ausgesprochen hat, darf die Geschäftsleitung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für eine Eilentscheidung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Die VerwaltungsgmbH und die Kommanditisten dürfen Guthaben auf ihrem Verrechnungskonto sowie vorweggenommene Gewinne uneingeschränkt entnehmen. Darüberhinausgehende Entnahmen erfordern einen einstimmigen Beschluss. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Schwetzingen.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch einen Stimmboten schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (7) Wenn im Ausnahmefall (z.B. durch gesetzliche oder behördliche Verordnungen; z.B. Infektionsschutzgesetz) eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, kann der Aufsichtsratsvorsitzende unter Einhaltung mindestens einer Frist von fünf Tagen die Präsenzsitzung in eine Video- oder Telefonkonferenz ändern, sofern vorher die Sitzung nach den Regelungen des § 6 Abs. 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einberufen wurde. Die Mitteilung über die Änderung wird in Textform (Email) oder Telefax den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitgeteilt. Eine Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz ist nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschlussfähig.
- (8) Wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden (Umlaufverfahren). Bei Stimmabgabe zum Beschluss wird die Zustimmung zum Umlaufverfahren angenommen. Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Aufsichtsratsmitgliedern auszuhändigen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem oder mehreren Gesellschaftern beantragt wird. Ein entsprechender Antrag ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der auch den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt. Zur Einberufung ist auch die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg zu erfolgen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (4) Jede Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 % des Kapitals vertreten ist. Liegt danach eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist unverzüglich, spätestens auf einen Termin binnen sieben Kalendertagen unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen von Abs. 3 eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig.
- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit Vollmacht entsandten Vertreter, durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in dieser Niederschrift sind insbesondere die gefassten Beschlüsse mit ihrem vollen Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem von ihm zu Beginn der Verhandlungen zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in angemessener Frist zuzuleiten.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Schriftliche, fernschriftliche bzw. fernkopierte oder elektronische Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per Video-/Telefonkonferenz der Gesellschafterversammlung

ist zulässig, wenn alle Gesellschafter sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Je € 10.000,00 eines Kommanditanteils gemäß § 3 gewähren grundsätzlich eine Stimme. Hiervon abweichend hat die Gesellschafterin Stadtwerke Heidelberg GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft 251 Stimmen, die Gesellschafterin Große Kreisstadt Schwetzingen 549 Stimmen. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes über die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Ergebnisverwendung,
- Entlastung der Verwaltungs-GmbH,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Verwaltungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin,
- Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Verwaltungs-GmbH sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen die Verwaltungs-GmbH
- Entlastung des Aufsichtsrates.

(4) Für die Wahl des Abschlussprüfers bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Folgende Beschlüsse kann die Gesellschafterversammlung nur einstimmig fassen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
- Umwandlung der Gesellschaft,
- Erweiterung des Gesellschafterkreises

- Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl des Abschlussprüfers bedürfen der Vorberatung durch den Aufsichtsrat.

III.

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Entnahmen

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Die Verwaltungs-GmbH hat Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten und vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Die Bestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sind zu beachten. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter.

Die Geschäftsführer haben den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern zu übermitteln.

- (2) Der für die überörtliche Prüfung in Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (3) Für die Prüfung der Bestätigung der Stadt Schwetzingen bei dem Unternehmen werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde in Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Schwetzingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Großen Kreisstadt Schwetzingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 11

Ergebnisverwendung

- (1) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt. Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Die Verwaltungs-GmbH erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Haftungsentschädigung jährlich jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.
- (3) Erhöht oder vermindert sich die von der Gesellschaft geschuldete Gewerbesteuer durch Anpassungen (auch im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen), die in der Person eines Gesellschafters begründet sind (z.B. Sondervergütungen, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen), wird im Verhältnis der Gesellschafter zueinander diese erhöhte oder verminderte Gewerbesteuer allein dem betreffenden Gesellschafter, und zwar als von diesem vorab zu tragenden Aufwand bzw. Ertrag, zugerechnet.
- (4) An einem Gewinn sowie an einem Verlust, der nach Berücksichtigung der Positionen verbleibt, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand oder Ertrag zu behandeln sind, nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gemäß § 3 teil. § 167 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
- (5) Soweit auf dem Kapitalverlustkonto Verlustvorträge verbucht sind, dient ein Gewinn zunächst dem Ausgleich dieser Konten. Im Übrigen werden die Gewinnanteile der Gesellschafter vollständig den Verrechnungskonten gutgeschrieben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (6) Die im Verhältnis der Gesellschaft zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet - auch im Falle der Liquidation - keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der Verwaltungs-GmbH gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 12

Entnahmen

Die Verwaltungs-GmbH und die Kommanditisten dürfen Guthaben sowie vorweggenommene Gewinne auf ihrem Verrechnungskonto uneingeschränkt entnehmen. Zu darüberhinausgehenden Entnahmen ist ein Gesellschafter nur aufgrund eines einstimmigen Aufsichtsratsbeschlusses berechtigt.

IV.

Übertragung und Belastung von Beteiligungen, Andienungs-Vorkaufsrecht, Dauer und Ausscheiden

§ 13

Übertragung und Belastung von Beteiligungen

- (1) Die Übertragung einer Beteiligung oder eines Teils einer solchen, sowie die Verpfändung einer Beteiligung oder sonstige Belastung mit Rechten Dritter, sowie die Übertragung oder Verpfändung und Belastung von Ansprüchen, die den Gesellschaftern aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem anderen Gesellschafter zustehen, bedarf eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Übertragung einer Beteiligung und eines Teils einer solchen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Geschäftsanteil an der Verwaltungs-GmbH oder einen entsprechenden Teil auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils oder eines entsprechenden Anteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung der Beteiligung zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder übertragenden Gesellschafters an der Verwaltungs-GmbH und der Gesellschaft geschieht.

- (3) Die Verwaltungs-GmbH ist hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, alle Änderungen der Kommanditistenstellung zum Handelsregister anzumelden. Alle Kommanditisten sind auf Anforderung durch die Verwaltungs-GmbH verpflichtet, diese Vollmacht auf eigene Kosten in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 14

Andienungs-Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Beteiligung oder einen Teil einer solchen an einen Dritten zu veräußern, so hat er diesen - unter Beachtung von § 13 Abs. (2) - zuvor sämtlichen Mitgesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die Bedingungen für die Abgabe der Beteiligung anzugeben. Nehmen mehrere Mitgesellschafter das Angebot an, so erwerben sie die Beteiligung, sofern sie sich nicht untereinander anderweitig verständigen, im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zueinander.
- (2) Wird ein Angebot nach Ziff. (1) nicht angenommen, so kann ein veräußerungswilliger Gesellschafter seine Beteiligung oder einen Teil einer solchen an einen Dritten verkaufen. Für den Fall des Verkaufs der Beteiligung oder eines Teils hiervon durch den veräußerungswilligen Gesellschafter sind die Mitgesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zueinander zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem ihre bisherigen Beteiligungen zueinanderstehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat eine notariell beglaubigte Abschrift des mit dem Dritten beschlossenen Vertrages unverzüglich den Mitgesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Bei der Vereinbarung mit dem Dritten ist die Einhaltung der Regelung in § 13 Abs. (2) sicherzustellen.
- (3) Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Soweit der veräußerungswillige Gesellschafter mit dem Dritten auch einen Vertrag über die Veräußerung seines Geschäftsanteils oder eines Teils hiervon an der Verwaltungs-GmbH geschlossen hat und hinsichtlich dieses Geschäftsanteils ein Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag der GmbH besteht, kann das Vorkaufsrecht nach diesem Absatz nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht nach dem Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs-GmbH ausgeübt werden. Für die Einhaltung

der Frist nach diesem Absatz (3) Satz 1 ist der Empfang der letzten beiden Mitteilungen maßgeblich.

- (4) Wird das Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter zur Verfügung an den Dritten zu den mitgeteilten Bedingungen berechtigt. Der Verkaufs- und Abtretungsvertrag mit dem Dritten ist der Gesellschafterversammlung zur Erteilung der Zustimmung zur Abtretung vorzulegen. Die Zustimmung ist bei Nichtausübung des Vorkaufsrechtes zu erteilen.

§ 15

Dauer der Gesellschaft

- (1) Dieser Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 2025 und verlängert sich dann automatisch um jeweils fünf Jahre, falls er nicht von einem Gesellschafter zum Ende der jeweiligen Vertragszeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird. Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag gegenüber einer anderen Partei aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) eine Partei ihre Zahlungen einstellt oder sich sonst mit Gläubigern außergerichtlich zur Abwendung der Insolvenz vergleicht;
 - c) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten behoben wird;
 - d) eine Partei schuldhaft wesentliche Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages in schwerwiegender Weise verletzt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrages gilt gleichzeitig als Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Verwaltungs-GmbH.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Geschäftsanteil auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so ist dieser berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva mit dem Recht, die Firma fortzuführen, zu übernehmen.
- (2) Abweichend von Abs. (1) wird die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aufgelöst, falls spätestens binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt der oder die verbleibenden Gesellschafter einstimmig beschließen, dass die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (3) Im Fall des Abs. (1) erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung § 17 gilt.

§ 17

Ausgleichszahlung

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter, der mit einer Kapitaleinlage gem. § 3 beteiligt ist, erhält für seine Anteile am jeweiligen Gesellschaftsvermögen eine Ausgleichszahlung, die sich nach einer Bewertung der jeweiligen gesamten Gesellschaft nach Ertragswerten nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren errechnet.
- (2) Hat ein Gesellschafter seine Einlagen durch Sacheinlagen erbracht, so hat dieser die Wahl statt der Ausgleichszahlung die Rückübertragung der von ihm seinerzeit eingebrachten Sacheinlagen zu verlangen. Zu diesem Zweck wird eine Bewertung der seinerzeit eingebrachten Einlagen, unter Berücksichtigung der nach der Einbringung durch die Gesellschaft getragenen Investitionen, nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren vorgenommen. Liegt der Wert der zurück zu übertragenden Sacheinlagen über der grundsätzlich nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichszahlung, so hat der ausscheidende Gesellschafter den Differenzbetrag an die Gesellschaft auszugleichen. Liegt der Wert der zurück zu übertragenden Sacheinlagen unter der grundsätzlich nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichszahlung, so hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages, für dessen Zahlung Abs. 3 entsprechend gilt.

- (3) Die Ausgleichszahlung gem. Abs. (1) ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird acht Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Ausgleichszahlung nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über Basiszinssatz verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise früher zu zahlen.
- (4) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Ausgleichszahlung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschaft nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewertung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres aus, nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres nicht mehr teil.
- (6) Ändert sich der für die Ausgleichszahlung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschafter oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Ausgleichszahlung der Änderung entsprechend anzupassen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 18

Schiedsvertrag

- (1) Die Vertragspartner werden sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen, diese einvernehmlich im Interesse aller Beteiligten zu lösen.
- (2) Sollte sich gleichwohl eine solche einvernehmliche Lösung nicht herstellen lassen, so werden derartige Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

(3) Der Schiedsvertrag ist in einer gesonderten Urkunde niedergelegt.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren (bzw. zu beschließen), die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftform ist gleichfalls schriftformbedürftig.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verwirklichung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des jeweils geltenden Gesetzes in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche und die diverse Form ein.

Schwetzingen, 17.06.2020